



# Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025

vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## 1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer

*Art. 196 Abs. 1–1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bus-  
sen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zin-  
sen dem Bund ab.

<sup>1bis</sup> Die Kantone liefern dem Bund 79,9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge  
ab, sofern die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom  
[Datum]<sup>3</sup> über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der  
Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern abzüglich 0,7 Prozent-  
punkten der bei den Kantonen eingegangenen Beträge im Rechnungsjahr den Betrag  
von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite Jahr nach  
dem Rechnungsjahr, in dem dieser Betrag überschritten wird, in Kraft.

*Abs. 1<sup>ter</sup> Bisheriger Abs. 1<sup>bis</sup>.*

<sup>1</sup> BBl 2023 ...

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> SR ...; AS ...

## 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>4</sup>

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierten Kapitels*

*Art. 120b Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029*

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90a Absatz 1 wird für den Zeitraum von 2025 bis 2029 um 250 Millionen Franken pro Jahr gekürzt.

<sup>2</sup> Unterschreitet das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals am Jahresende 2,5 Milliarden Franken, so wird die Kürzung der Beteiligung des Bundes ab dem folgenden Jahr aufgehoben.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Ziffer I/1 tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom [Datum]<sup>5</sup> über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern in Kraft.

<sup>3</sup> Ziffer I/2 tritt unter Vorbehalt von Absatz 4 am [Datum] in Kraft.

<sup>4</sup> Ziffer I/2 tritt nicht in Kraft, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals Ende 2024 2,5 Milliarden Franken unterschreitet.

<sup>4</sup> SR 837.0

<sup>5</sup> SR ...; AS ...